**Muster-Hygienekonzept Friedhof gemäß Niedersächsischer Corona-Verordnung vom …** (Verweis auf jeweils aktuelle Fassung, diese Vorlage wurde auf die rechtlichen Rahmenbedingungen ab 01.02.2022 angepasst)

**Friedhof der Evangelisch-lutherischen Musterkirche, Beispielort**

Friedhofsträger: Kirchenvorstand der Musterkirchengemeinde Beispielort, vertreten durch Maxi Mustermann, Adresse, Telefon, E-Mail

**Anwendungsbereich**

Dieses Hygienekonzept ist zur Organisation und Dokumentation der erforderlichen Hygienemaßnahmen für den Betrieb des kirchlichen Friedhofes am o.g. Ort vorgesehen. Es basiert auf der zum Zeitpunkt der Durchführung geltenden Corona-Verordnung des Landes Niedersachsen, insbesondere den Vorgaben des § 5 (Hygienekonzept) sowie den allg. Hygieneregeln, auf den ggf. geltenden Allgemeinverfügungen sowie auf den Absprachen der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur verantwortungsvollen Durchführung von Gottesdiensten und ähnlicher religiöser Veranstaltungen während der Corona-Pandemie.

**Persönliche Hygiene**

Das Coronavirus SARS-CoV2 ist von Mensch zu Mensch übertragbar. Der Hauptübertragungsweg ist die Tröpfcheninfektion, vor allem durch Aerosolbildung (etwa beim Sprechen, Singen, Husten und Niesen). Die Aufnahme in den Körper erfolgt vor allem direkt über die Schleimhäute der Atemwege und – in geringerem Maße – die Bindehäute der Augen. Darüber hinaus ist auch indirekt ein Eintrag über die Hände, die dann mit Mund- oder Nasenschleimhaut oder der Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden, möglich.

Eine Übertragung über kontaminierte Oberflächen (Schmierinfektion) ist nicht vollständig auszuschließen. Auf Grundlage dieser Erkenntnisse gelten für die Nutzung des Friedhofes sowie der dort befindlichen Einrichtungen die grundsätzlichen Maßnahmen der persönlichen Hygiene:

* Abstand halten gemäß den Empfehlungen der Corona-VO
* Tragen von Masken, wo dieses vorgeschrieben ist
* Keine Berührungen, keine Umarmungen und kein Händeschütteln
* Regelmäßige Reinigung und gründliche Desinfektion der Hände
* Kein Besuch durch Personen mit Krankheitssymptomen

**Abstandsgebot**

Jede Gruppe oder Person soll auf dem Friedhof, auf dem Friedhofsparkplatz, in der Friedhofskapelle/Kirche und an der Grabstätte einen Abstand von mindestens 1,5 Metern zu jeder anderen Person einhalten.

Die Anordnung der Sitzplätze in der Friedhofskapelle oder Kirche erfolgt so, dass die Abstandsempfehlung von den Trauergästen umgesetzt werden kann und darf nicht durch die Trauergäste verändert werden.

Die Mitarbeitenden des Bestattungsunternehmens wirken in geeigneter und angemessener Weise auf die Umsetzung der Abstandsempfehlung bei den Teilnehmenden einer Trauerfeier hin.

**Mund-Nase-Bedeckungen**

Jede\*r Besucher\*in ist verpflichtet, in der Friedhofskapelle oder anderen geschlossenen Räumen eine medizinische Mund-Nase-Bedeckung im Sinne der Verordnung (**FFP2/KN95/N95**) zu tragen. Soweit und solange ein Sitzplatz eingenommen wurde, kann die Maske abgelegt werden (der aktuellen Situation anzupassen, empfohlen ist das durchgehende Tragen von Masken, auch am Platz). Gleiches gilt auch für die Mitarbeitenden des Bestatters, der Kirchengemeinde sowie weiterer (gewerblicher) Dienstleister mit Ausnahme der Redner\*innen, Sänger\*innen und Musiker\*innen, deren Instrument nicht mit einer Mund-Nase-Bedeckung spielbar ist, während des aktiven Einsatzes bei Trauerfeiern. Bei liturgischen Handlungen, bei denen der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann, tragen die liturgisch Handelnden eine Mund-Nase-Bedeckung (**FFP2/KN95/N95**). Für Kinder zwischen dem 6. und 15. Geburtstag reicht gemäß Verordnung eine Alltagsmaske, Kinder unter 6 Jahren sind nicht zum Tragen einer Maske verpflichtet.

Die Mitarbeitenden des Bestattungsunternehmens wirken in geeigneter und angemessener Weise auf die Einhaltung der Maskenpflicht bei den Teilnehmenden einer Trauerfeier hin.

**Zugangsbeschränkung und Dokumentation**

Die Teilnahme an einer Trauerfeier wird entsprechend der sog. **3G-Regelung** beschränkt auf Personen, die entweder einen Nachweis als Geimpfte oder Genesene oder einen gültigen Nachweis über einen negativen Corona-Test vorlegen können. Kinder und Jugendliche bis 18 Jahren sind von der Nachweispflicht befreit.

Oder:

Die Teilnahme an einer Trauerfeier wird entsprechend der sog. **2G-Regelung** beschränkt auf Personen, die einen Nachweis als Geimpfte oder als Genesene vorlegen können. Kinder und Jugendliche bis 18 Jahren sind von der Nachweispflicht befreit.

Oder:

Die Teilnahme an einer Trauerfeier wird entsprechend der sog. **2Gplus-Regelung** beschränkt auf Personen, die einen Nachweis als Geimpfte oder Genesene und zusätzlich einen gültigen Nachweis über einen negativen Corona-Test oder den Nachweis über eine zweite Impfung, die nicht mehr als 90 Tage zurückliegt oder eine erfolgte sog. Boosterimpfung oder über eine Infektion und Genesung nach dem Vorliegen einer vollständigen Schutzimpfung vorlegen können. Kinder und Jugendliche bis 18 Jahren sind von der Nachweispflicht befreit.

Die maximale Anzahl der Trauergäste in der Kapelle beträgt xx Personen, inkl. aller Mitwirkenden (in der Kirche: xy Personen). Die Bestatter\*innen haben die Information erhalten, wie viele Trauergäste in der Kapelle/Kirche Platz finden. Die Mitarbeitenden des Bestattungsinstituts sorgen für eine Platzanweisung.

Es ist Aufgabe der Angehörigen bzw. der von ihnen beauftragten Bestattungsinstitute, bereits im Vorfeld einer Trauerfeier regulierend auf die Anzahl der Trauergäste einzuwirken.

Der Zutritt zu einer Trauerfeier in der Kapelle/Kirche wird durch die Mitarbeitenden des Bestattungsunternehmens kontrolliert, eine Teilnahme ist nur nach Dokumentation von Name, Anschrift und Telefonnummer bei Ankunft möglich. Die erhobenen Daten werden vom Bestattungsunternehmen gemäß § 6 der Corona-Verordnung aufbewahrt und entsprechend der vorgegebenen Frist vernichtet. Auf Anforderung der Gesundheitsbehörden werden die Daten zur Nachverfolgung von Kontakten zur Verfügung gestellt.

**Nicht-religiöse Bestattungen: vorgeschriebene Anwendung der 3G-Regelung**

Die Corona-VO regelt in § 8 Absatz 3 Satz 2, dass bei Bestattungen, sofern diese nicht-religiöse Veranstaltungen sind, jede Person einen Impfnachweis, einen Genesenennachweis oder einen Nachweis über eine negative Testung gemäß § 7 der Corona- VO vorzulegen hat. Dies gilt in geschlossenen Räumen und unter freiem Himmel ab einer Teilnahme von mehr als 10 Personen.

Als Veranstalter gilt in diesem Falle ein Familienmitglied, welches die Beerdigung organisiert, oder ein Unternehmen, welches für die Organisation zuständig ist. Der Veranstalter muss für den 3G-Nachweis der Anwesenden und die Dokumentation Sorge tragen.

**Anzahl der Trauergäste an der Grabstätte**

Die zulässige Anzahl der Teilnehmenden einer Trauerfeier oder Beisetzung an der Grabstätte ist ausschließlich durch den zur Verfügung stehenden Platz unter Anwendung der Abstandsempfehlung limitiert. Die Trauergäste sollen beim Gang zur bzw. von der Grabstätte sowie an der Grabstätte den Mindestabstand einhalten.

Es ist zulässig, dass mehr Personen den Gang zur Grabstätte begleiten als an der Trauerfeier in der Friedhofskapelle teilgenommen haben. Die Bestattungsinstitute werden gemeinsam mit den Hinterbliebenen auf einen würdigen Rahmen der Trauerfeier hinwirken, der auch hinsichtlich der Regelungen der Teilnehmendenzahl den Vorgaben des Infektionsschutzgesetzes des Bundes, der Niedersächsischen Corona-Verordnung, geltender Allgemeinverfügungen und sonstiger behördlichen Weisungen sowie dieses Hygienekonzeptes entspricht.

**Voranmeldung**

Ist bei einer Trauerfeier mit einem erhöhten Interesse zu rechnen, ist durch das Bestattungsunternehmen eine Möglichkeit zur Voranmeldung für die Teilnahme vorzusehen.

**Steuerung des Publikums**

Der Zutritt und das Verlassen des Friedhofsgeländes und der Friedhofskapelle erfolgen unter Einhaltung des Mindestabstands. An den Türen wird durch die Mitarbeitenden des Bestattungsinstituts auf die Vermeidung von Verzögerungen geachtet, um Gedränge zu vermeiden.

**Nutzung der Sanitäranlagen**

Die vorhandenen Sanitäranlagen können aufgrund ihrer Anzahl und der Raumgröße unter Einhaltung des Abstandsgebots von xx Personen gleichzeitig genutzt werden. Durch Ordner/Ampelsystem/andere Lösung wird sichergestellt, dass diese Personenzahl nicht überschritten wird.

**Reinigung von Oberflächen, Lüftung des Raumes**

Die Reinigung der häufig berührten Oberflächen und Gegenstände sowie der Sanitäranlagen erfolgt auf Veranlassung des Friedhofsträgers regelmäßig nach der Trauerfeier, genutzte Räume werden regelmäßig gelüftet, mindestens jedoch direkt vor und nach der Nutzung.

Die Türen der Kirche/Kapelle bleiben nach jeder Trauerfeier zum Lüften so lange geöffnet, wie die Mitarbeiter\*innen des Friedhofs oder der Gemeinde im Bereich der Kirche/Kapelle tätig sind.

**Weitere Hygienemaßnahmen**

* An den Eingangstüren zur Kapelle/Kirche wird durch den Friedhofsträger die Möglichkeit zur Händedesinfektion vorgehalten
* Gemeinsam genutzte Gegenstände, wie Gesangbücher oder Grabwurf-Schaufeln an der Grabstätte werden aus hygienischen Gründen nicht zur Verfügung gestellt.

**Unterweisung**

Dieses Hygienekonzept wird allen Mitarbeitenden sowie den Bestatter\*innen und sonstigen verantwortlich Beteiligten zur Kenntnis gegeben, auf seinen Inhalt und die Notwendigkeit zur Einhaltung wird hingewiesen.

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Ort, Datum Für den Kirchenvorstand

Zur Kenntnis genommen/Zur Kenntnis gegeben an

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Ort, Datum Name, Firma/Zuständigkeit

**Verfasser der Vorlage:**

Stefan Riepe

Fachplaner für Besuchersicherheit

Hygienebeauftragter für Events, Kultur und Messen

Evangelische Medienarbeit ∣ EMA

Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers

stefan.riepe@evlka.de